

SLOWAKEI

REGISTER DER PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS: MÜSSEN SIE SICH REGISTRIEREN?

Das Gesetz Nr. 315/2016 Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors („Gesetz“) hat in der Slowakei mit Wirkung zum 01.02.2017 das neue sog. Register der Partner des öffentlichen Sektors eingeführt („Register“). Dieses Register ersetzt das bisher bestehende und nur auf die öffentlichen Vergaben beschränkte Register der letztendlichen Empfänger der Begünstigungen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mitteln zu erhöhen.

1. Wer muss sich registrieren?

Verpflichtend eingetragen werden die im Gesetz definierten Partner des öffentlichen Sektors sowie weitere Subjekte, die dazu durch Sondergesetze verpflichtet sind, wie etwa die Krankenkassen oder bestimmte im Energiebereich tätige Unternehmen.

Als Partner des öffentlichen Sektors gilt, mit einigen Ausnahmen, grundsätzlich jeder Unternehmer oder ein anderes Subjekt, der Finanzmittel, Vermögen oder Vermögensrechte aus Haushaltsmitteln, einschließlich EU-Fonds, von Behörden und Anstalten öffentlichen Rechts, von Subjekten unter deren Vermögens- oder Managementkontrolle und von den Krankenkassen empfängt sowie unter bestimmten Umständen auch die Subunternehmen von solchen Leistungsempfängern.

Ausgenommen davon sind die Leistungen der Unternehmen, die einmalig EUR 100.000 oder insgesamt jährlich EUR 250.000, ggf. beim Erwerb von Vermögen, Vermögensrechten oder Forderungen insgesamt EUR 100.000 nicht übersteigen.

2. Wie registriert man sich?

Das Register wird vom Ministerium für Justiz geführt und die registrierende Behörde ist das Bezirksgericht Žilina. Das Register ist öffentlich zugänglich auf: <https://rpvs.gov.sk/rpvs/>.

Jeder Partner des öffentlichen Sektors muss im Register mindestens während der Laufzeit des Vertrags mit dem öffentlichen Sektor registriert bleiben.

Die Registrierung kann der Partner des öffentlichen Sektors nur durch eine beauftragte berechnete Person beantragen. Als berechnete Person kann nur ein Anwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine Bank mit Sitz in der Slowakei auftreten.

REGISTER DER PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Eine der Hauptaufgaben der berechtigten Person ist die Feststellung des letztendlichen Empfängers der Begünstigungen des Partners des öffentlichen Sektors und die Bestätigung dieser Tatsache in dem Verifikationsdokument, das in das Register hinterlegt wird und öffentlich zugänglich ist. Die Feststellung des letztendlich Begünstigten muss, über die Ersteintragung hinaus, jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, bei allen Änderungen und sofern die letzte Bestätigung älter als 6 Monate ist, auch bei jedem Abschluss des Vertrags mit dem öffentlichen Sektor, überprüft und bestätigt werden.

Als letztendlicher Empfänger der Begünstigungen gilt (ähnlich der Feststellung des *final beneficiary* bei den Geldwäschebestimmungen) diejenige natürliche(n) Person(en), die den Partner des öffentlichen Sektors tatsächlich beherrscht(en) oder kontrolliert(en) oder zu deren Nutzen der Partner des öffentlichen Sektors seine Tätigkeit oder Geschäfte vornimmt. Falls eine solche natürliche Person nach den gesetzlichen Kriterien nicht bestimmbar ist, gelten als letztendliche Empfänger der Begünstigungen alle Mitglieder des Topmanagements des Partners des öffentlichen Sektors.

3. Sanktionen

Für die Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem Gesetz drohen hohe Sanktionen:

- für den Partner des öffentlichen Sektors in Höhe des erhaltenen wirtschaftlichen Vorteils, ggf. bis EUR 1 Mio.,
- für die Board-Mitglieder des Partners des öffentlichen Sektors bis EUR 100.000 und Verbot der Funktionsausübung,
- für den letztendlichen Empfänger der Begünstigungen bis EUR 10.000.

Wichtig ist vor allem das Recht des Vertragspartners aus dem öffentlichen Sektor, bei Verstoß vom Vertrag mit dem Partner des öffentlichen Sektors zurückzutreten, bzw. Zahlungen zu verweigern.

4. Fristen nicht verpassen!

Ein wichtiger Termin ist der 31.07.2017. Bis dahin:

- müssen die im bisherigen Register der letztendlichen Empfänger der Begünstigungen eingetragenen Subjekte die Überprüfung ihres letztendlichen Empfängers der Begünstigungen und die Aktualisierung der Eintragung im Register sicherzustellen, ansonsten werden sie aus dem Register gelöscht;
- müssen die Parteien von sonstigen vor 01.02.2017 abgeschlossenen Verträgen, die als Partner des öffentlichen Sektors gelten, für die Eintragung im Register sorgen,

REGISTER DER PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

ansonsten kann ihr Vertragspartner die Leistung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten;

- müssen die Anbieter der medizinischen Versorgung und sonstige dazu durch Sondergesetze verpflichtete Subjekte im Register eingetragen werden.

Alle sonstigen Partner des öffentlichen Sektors müssen im Register vor dem Abschluss des Vertrags mit dem öffentlichen Sektors eingetragen werden. Da die Vorbereitung der Eintragung einiges an Zeitaufwand verlangt, sollte stets rechtzeitig damit begonnen werden.

bpv BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center,

Suché mýto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: +421 2 33 888 880

www.bpv-bp.com

bratislava@bpv-bp.com



Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.